

# RS Vwgh 1988/9/21 88/01/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §10 Abs3;

### Rechtssatz

Der Abschluss des Studiums der ökonomischen Wissenschaften im Heimatland des Staatsbürgerschaftswerbers und das nunmehrige Doktoratsstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien stellen keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe für die Verleihung der Staatsbürgerschaft dar.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010120.X01

### Im RIS seit

29.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)